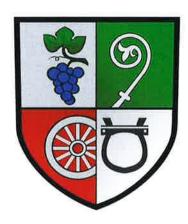


Gemeinde Seiersberg-Pirka



Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes gemäß § 24 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022

> Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Anpassung Gemeindegrenzänderung"

> > - ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 03.05.2022

GZ: 080FG22

Graz - Seiersberg-Pirka, Mai 2022



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Umfang/ Planwerk/ Verfasser	1
§ 2 abzuändernde Festlegungen ÖEK und Entwicklungsplan 1.0	2
§ 3 abzuändernde Festlegungen Räumliches Leitbild "Reines Wohnen"	2
§ 4 Öffentliche Auflage / Rechtskraft	3
Verfahrensblatt	4
Zeichnerische Darstellungen	5
Erläuterungsbericht	21
Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen	21
Strategische Umweltprüfung (SUP/UEP)	27
3 Reilagen	32

Abkürzungsverzeichnis:

Abs Absatz (Darstellung auch in (xx))

ABT Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)

BauG Baugesetz 1995 (Steiermark)

BBPI Bebauungsplan

BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

BGBI. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

bzw. beziehungsweise

DKM digitale Katastralmappe

ehem. ehemalig(e) FA Fachabteilung

FWP Flächenwidmungsplan

gem. gemäß

GZ Geschäftszahl idF in der Fassung

idgF in der geltenden Fassung

iSd im Sinne des/deriVm in Verbindung mitKG Katastralgemeinde

LGBI. Nr. Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)

Ifd./Ifde. laufend/laufende

lit. Litera
max. maximal
mind. mindestens
Nr. Nummer

ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP Örtlicher Entwicklungsplan

REPRO Regionales Entwicklungsprogramm (Steirischer Zentralraum)

RVK Regionales Verkehrskonzept

SAPRO Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

sh siehe

Stmk Steiermärkisch(e)

StROG Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

teilw. teilweise

Tlf./Teilfl. Teilfläche (eines Grundstückes)

ua und andere

u.a.m. und anderes mehr

vgl. vergleiche
Z. Ziffer/Zahl
z.B. zum Beispiel

GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA

Betrifft:

6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 1.00 – Änderungsverfahren gemäß § 24 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022 – öffentliche Auflage

WORTLAUT

§ 1 UMFANG/ PLANWERK/ VERFASSER

- (1) Die vorliegende sechste Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und Entwicklungsplanes (ÖEP) Nr. 1.00 der Gemeinde Seiersberg-Pirka besteht aus dem Verordnungstext samt Erläuterungsbericht sowie der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) gem. gelt. PZVO 2016 als integrierendem Bestandteil der Verordnung. Die gegenständliche Änderung basiert auf der Planunterlage des geltenden Entwicklungsplanes Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Seiersberg-Pirka im Maßstab M 1:10.000 (Darstellung der Änderung 1:2.500) mit dem zugehörigen Orthofoto sowie der Gemeindegrenzänderung mit der Stadt Graz gem. LGBI. Nr. 122/2021 (Rechtskraft: 01.01.2022). Verfasser der Verordnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seiersberg-Pirka die Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 080FG22, Stand der Ausfertigung: 03.05.2022.
- (2) Gem. LGBl. Nr. 122/2021 werden
 - Z 1. die Grundstücke Nr. 305/2, 305/3, 305/4, 306/2, 314, 315/6, 315/7, 316/2, 318/2, 320/2, 962 und 963 werden aus der KG Straßgang, Stadt Graz, ausgeschieden und in die KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, eingegliedert,
 - Z 2. die Grundstücke Nr. 143/6, 149/17, 1018/4, 1021/7 und 1061/3 werden aus der KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, ausgeschieden und in die KG Straßgang, Stadt Graz, eingegliedert und
 - Z 3. die Grundstücke Nr. 1016/2, 1016/3 und 1016/4 werden aus der KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, ausgeschieden und in die KG Rudersdorf, Stadt Graz, eingegliedert.

Z 4. Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN: 2950/2020/63, 2951/2020/63 und 2953/2020/63, einzusehen.

§ 2 ABZUÄNDERNDE FESTLEGUNGEN ÖEK UND ENTWICKLUNGSPLAN

Im neuen Gemeindegebiet der Gemeinde Seiersberg-Pirka werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (orange Farbgebung) im Bereich der Such-Grdste. Nr. 306/2, 305/3 und 305/4, nunmehr KG 63281 Seiersberg, gem. Plandarstellung "A".
- (2) Anpassung des Gemeindegebietes und somit der Plandarstellung gem. LGBl. Nr. 122/2021 (vgl. hiezu die Plandarstellungen "A" bis "F")
- (3) Zusätzlich erfolgt die Anpassung der bestehenden Ersichtlichmachungen.
- (4) Der Bereich um das Grdst. Nr. 100/8 und andere gem. Plandarstellung "G", KG 63263 Pirka-Eggenberg, wird statt bisher ohne Festlegung zukünftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen (Potenzial, oranger Punktraster) festgelegt. Die bestehenden Entwicklungsgrenzen werden demgemäß gelöscht.

§ 3 ABZUÄNDERNDE FESTLEGUNGEN RÄUMLICHES LEITBILD "REINES WOHNEN"

- (1) Es erfolgt die entsprechende Anpassung des gelt. Räumlichen Leitbildes "Reines Wohnen" auf das neu festgelegte Gemeindegebiet iVm der neuen Festlegung betr. Grdste. Nr. 306/2, 305/3 und 305/4, alle KG 63281 Seiersberg, sowie die Grdste. Nr. 106/3, 103/2, 100/1, 100/6, 100/7, 100/8 und 99/2 und 99/3, alle KG 63263 Pirka-Eggenberg, und wird daher der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes auf diese o.g. Grundstücke erweitert.
- (2) Es erfolgen die nachfolgenden Anpassungen der Wortlaut-Bestimmung zum gelt. Räumlichen Leitbild "Reines Wohnen":
 - Z.1 Unter § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: Es gilt die Definition einer "Wohneinheit" gemäß Baugesetz § 4. Festgehalten wird ergänzend, dass auch eine bauliche Verbindung durch etwa einen gemeinsamen Eingang der Definition als eigene Wohneinheit nicht widerspricht.
 - Z.2 Unter § 4 (1) wird geändert:
 "Der Straßenraum künftiger Erschließungsstraßen hat mind. 5,00 m befestigt (davon mind. 4,00 m staubfrei) zu betragen. Grundsätzlich müssen Erschließungs-

- straßen eine Durchwegung sicherstellen; ist dies nicht möglich, so ist eine Umkehre gem. RVS auszuführen.
- Z.3 Unter § 6 (1) wird die maximal zulässige Gebäudehöhe durch die **Gesamthöhe** der Gebäude gem. BauG 1995 idgF ersetzt. Ergänzt werden außerdem neben den geltenden Sattel- nunmehr auch **Walmdächer**.
- Z.4 Unter § 7 Abs.1 2. Satz wird dieser wie folgt ersetzt:Steinschlichtungen, Stützmauern dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- Z.5 Unter § 7 Abs.2 wird wie folgt neu festgelegt: Einfriedungen sollen in transparenter Form (z.B. Maschendraht) erfolgen. Die max. Höhe von Einfriedungen beträgt 1,80 m, gemessen vom natürlichen Gelände. Bei Errichtung eines Sichtschutzes ist zwingend eine Beurteilung aus Sicht des Ortsbildschutzes sowie eine Begrünung erforderlich.
- Z.6 Unter § 8 Abs. 1 wird dieser geändert: Bei der Neuerrichtung von **Hauptgebäuden** ist ein Mindestabstand von 10 m zum Wald einzuhalten (Holzbringung, Windbruchgefahr).

§ 4 ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

(1)	Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat am 31.05.2022 findet die öffentliche
	Auflage gem. § 24 (4) StROG 2010 idgF in der Zeit von bis
	statt (mind. acht Wochen). Während der Amtsstunden und Parteien-
	verkehrszeiten kann im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka in die Verordnung Einsicht genom-
	men werden. Jedermann kann in der öffentlichen Auflagefrist Einwendungen schriftlich und
	begründet beim Gemeindeamt Seiersberg-Pirka bekannt geben. Eine öffentliche Informati-
	onsveranstaltung ist nicht erforderlich.

(2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gem. § 24 (12) StROG 2010 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister Werner Baumann

VERFAHRENSBLATT GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA

6. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ ENTWICKLUNGSPLANES

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022) am 31.05.2022
Kundmachung vom	Zahl:
Anschlag am	Datum:
Abnahme am	Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Öffentliche Auflagefrist vom	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (7) StROG 2010 idgF)
bis	Zahl:
(mind. 8 Wochen)	Datum:
	Für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LAN- DESREGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010 idgF)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010 idgF)
	Kundmachung vom
Bescheid vom	Anschlag am
GZ:	Abnahme am
	Rundsiegel Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE vd DI MAXIMILIAN PUMPERNIG A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9,

TEL: 0316/833170

GZ: 080FG22

Graz,

03.05.2022

Rundsiegel

Ort

Datum

Unterschrift

Änderung der Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung"



LEGENDE

Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI Nr. 15/2022



Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen - Bestand



Gebiete mit baulicher Entwicklung Zentrum - Bestand



Gebiete mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe - Bestand



Gebiete mit baulicher Entwicklung Einkaufszentren - Bestand



Bereiche mit 2 Funktionen



Grünzone



absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze



absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze

Grünraumelemente



Entwicklungsgrenze (lt. Definition §3 (3) Wortlaut zum ÖEK Nr. 1.00)



Siedlungs-/landschaftsgliedernde



Einkaufszentren Ausschlußbereiche



Funktionsbereiche der Nachbargemeinden (zB Funktionsbereich Wohnen)



Geltungsbereich



Heilquellenschutzgebiet



Kaltluftabflussrichtung (Quelle: Dr. R. Lazar, 25.06.2012)



Versorgungsanlagen (Transformator, Hochbehälter, Umspannwerk, Sender)



Höhenschichtlinien (20 m Abstand)



Sicherheitszone um einen Flugplatz



T., Hochspannungserdkabel (20kV, 110kV)



Eisenbahn (ÖBB, GKB)



Haltestelleneinzugsbereiche (Radius 300m bei Bushaltestellen, Radius 1000m bei Bahnhöfen)



Fluglärmbelastungszone Flughafen Graz-Thalerhof (Dauerschallpegel 60dB) gem. REPRO "Steirischer Zentralraum" (LGBI. Nr. 87/2016)



Bezirksgrenze



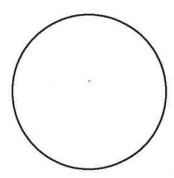
Tierhaltungsbetrieb





AAAAAA Lärm von der Straße

Gemeinde



Planverfasser:



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig, at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü

M 1:2.500 Datenquelle: LBD-Gl N N

GIS THE



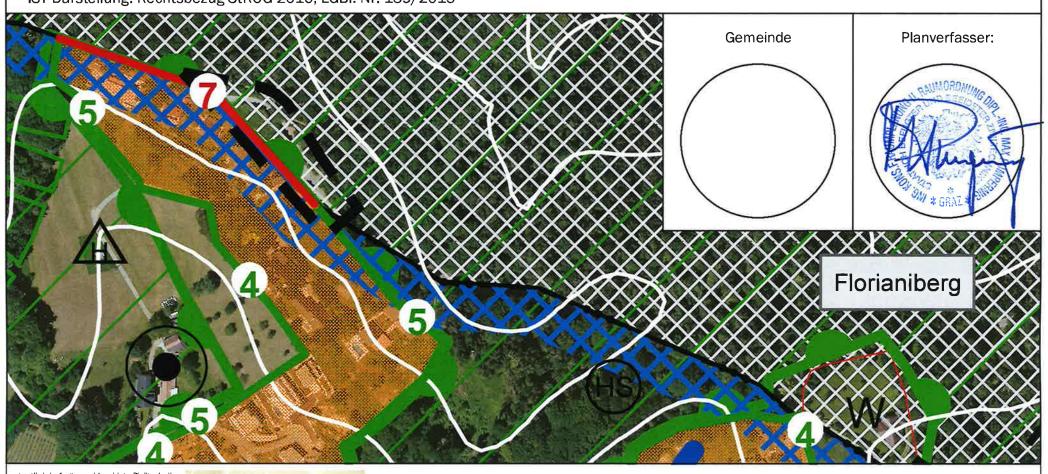
90 120 Meter

60

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt A



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 139/2015



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü



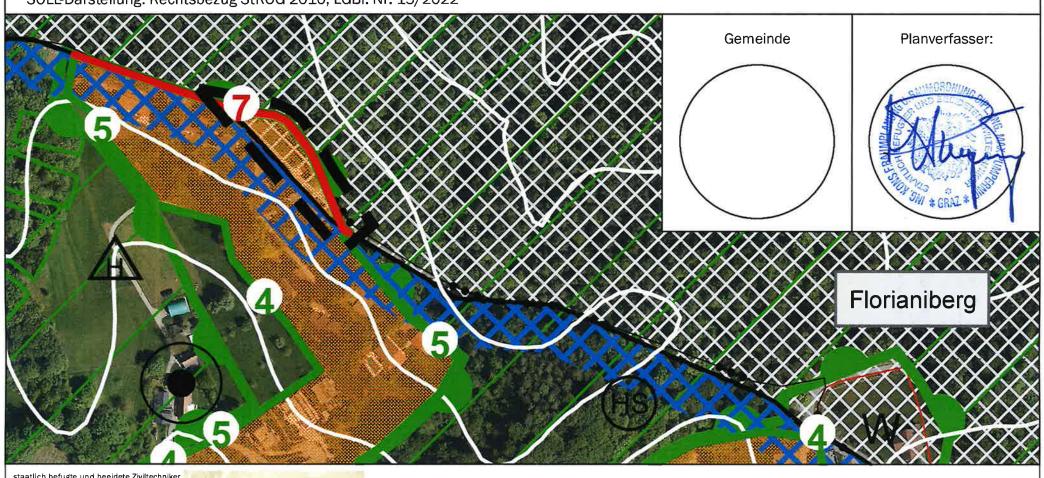
M = 1:2 500 15 30 60 90 120 Meter



Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt A



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at

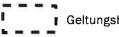
Pumpernig & Partner

GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü



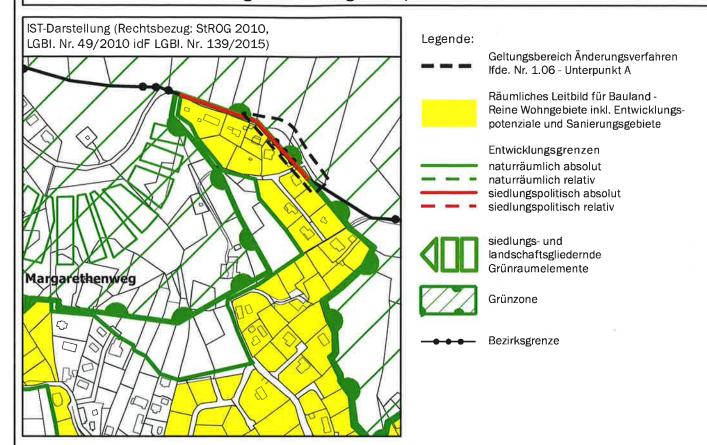
M = 1:2500

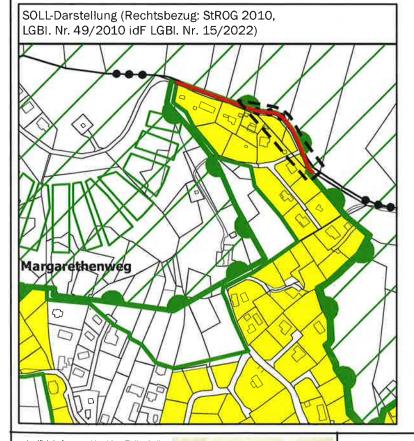


Geltungsbereich

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 Anpassung Räumliches Leitbild Reines Wohnen "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt A









staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordung, Geographie
Di Maximilian Pumpernig
Mag, Christine Schwaberger
Mag Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig at
www.pumpernig at

Pumpernig & Partner N 1:5 000 0 20 40 80 120 160 200 Meter

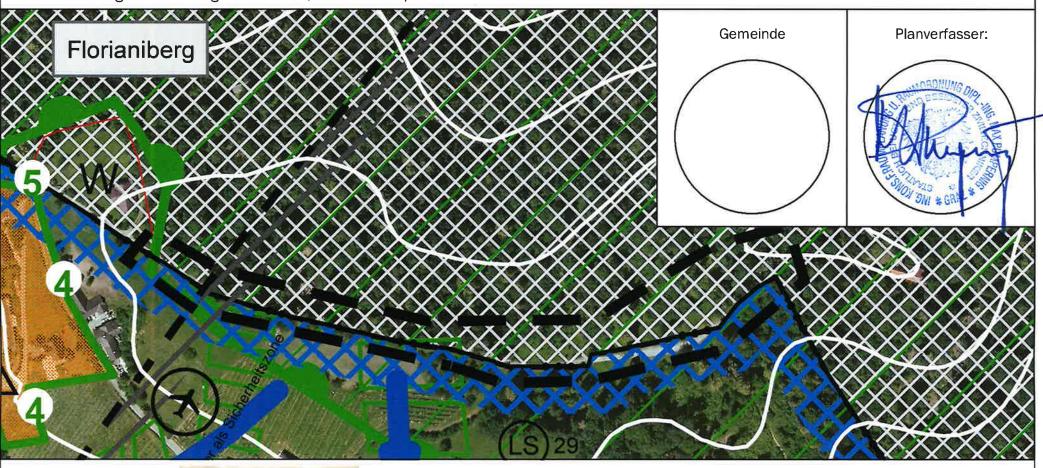
DATUM: 03.05.2022 GZ: 080FG22 Bearb.: Pu/Pa/Wü

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Seiersberg-Pirka\AENDERUNGEN _Seiersb_Pirka_100\Benutzer\AllUsers\RL_Wohnnen_SeiersbergPirka_Aend02_zu_EP106,mxd

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt B



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 139/2015



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü



M = 1:2500

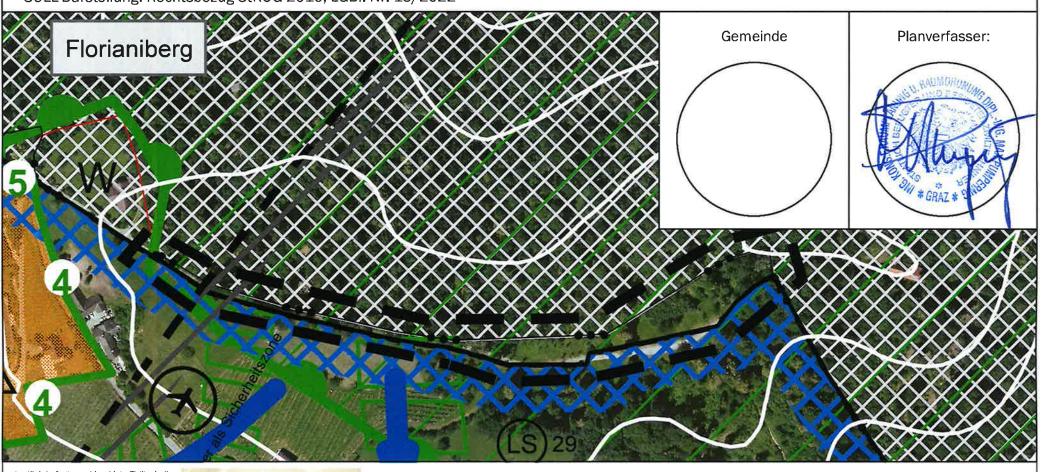


■ Geltungsbereich

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt B



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at



GZ: 080FG22

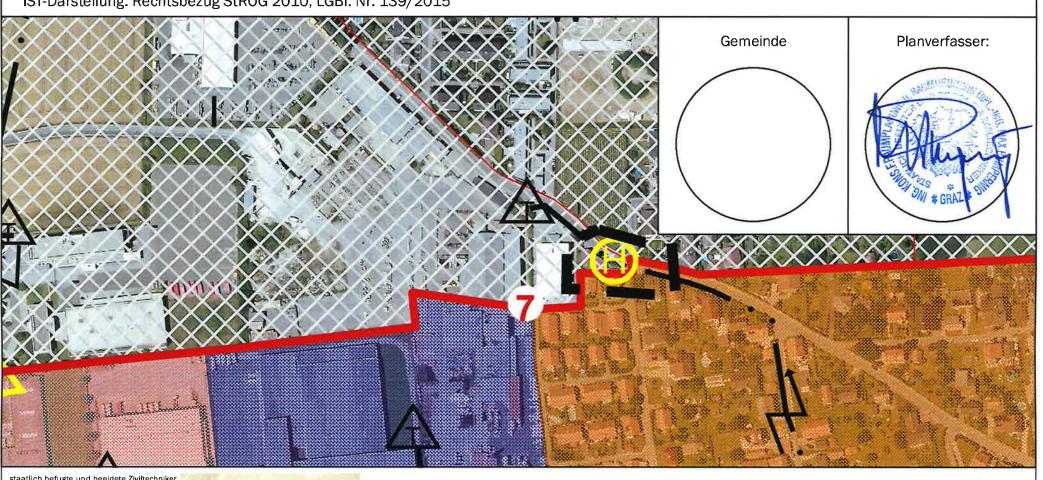




Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt C



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 139/2015



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü

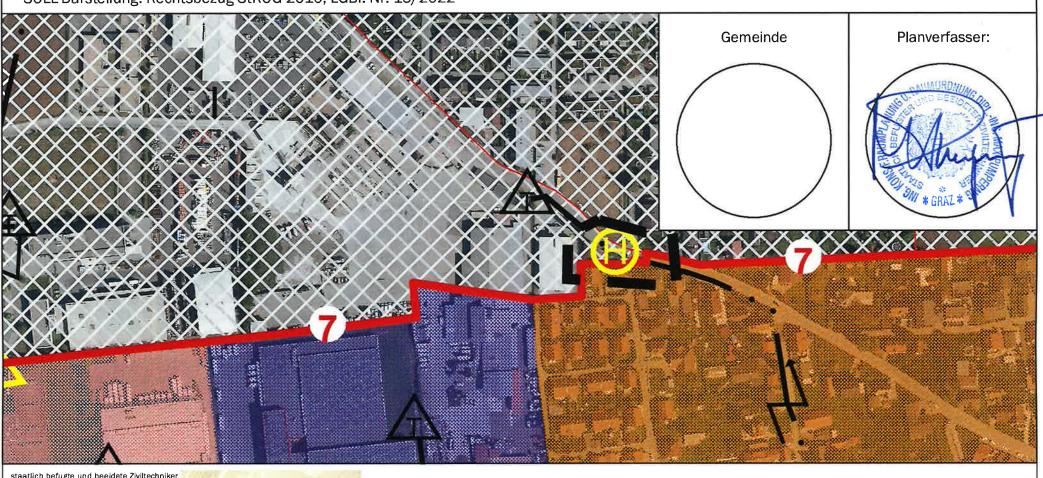




Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt C



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at

www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

GZ: 080FG22

Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü

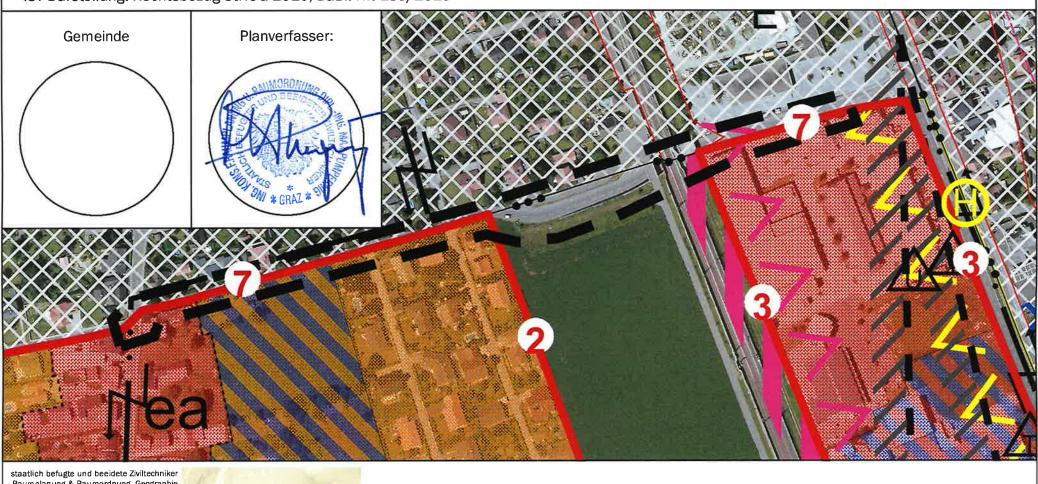




Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt D



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBl. Nr. 139/2015



Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at



GZ: 080FG22

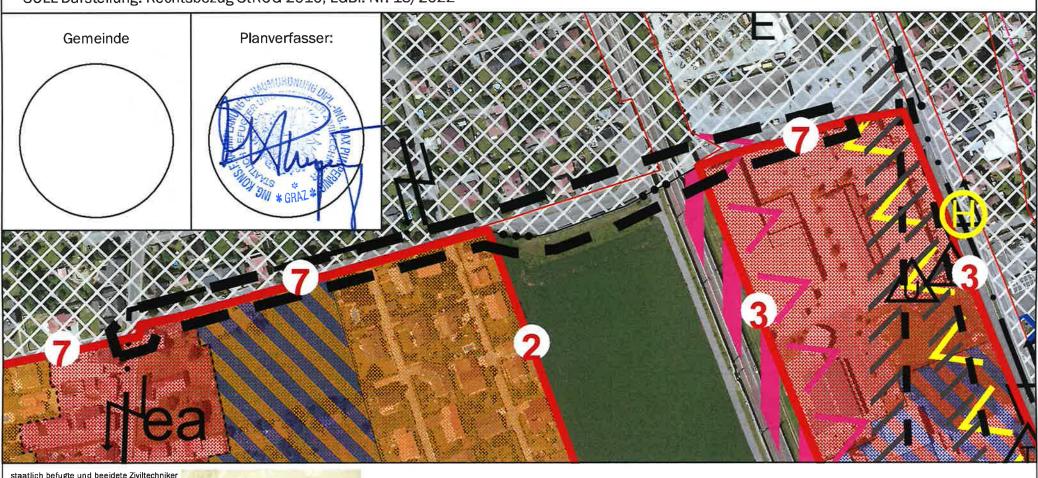




Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt D



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBl. Nr. 15/2022



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



GZ: 080FG22

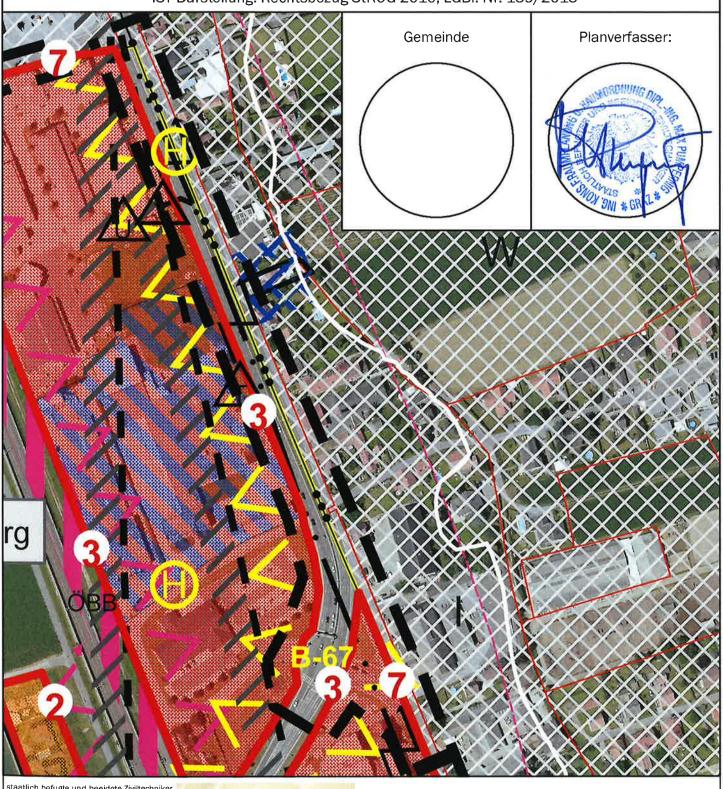




Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt E



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBl. Nr. 139/2015



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag, Christine Schwaberger Mag, Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü 0 15 30

M = 1:2 500

 \land

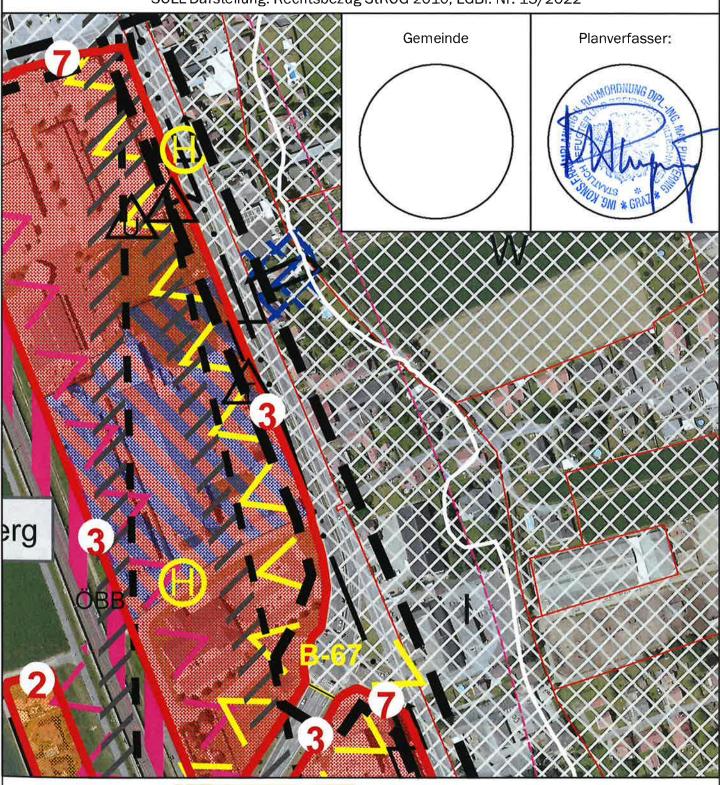
60 90

120 ■ Meter

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt E

seiersberg pirka

SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig,at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü 0 15 30 M = 1:2500

| X

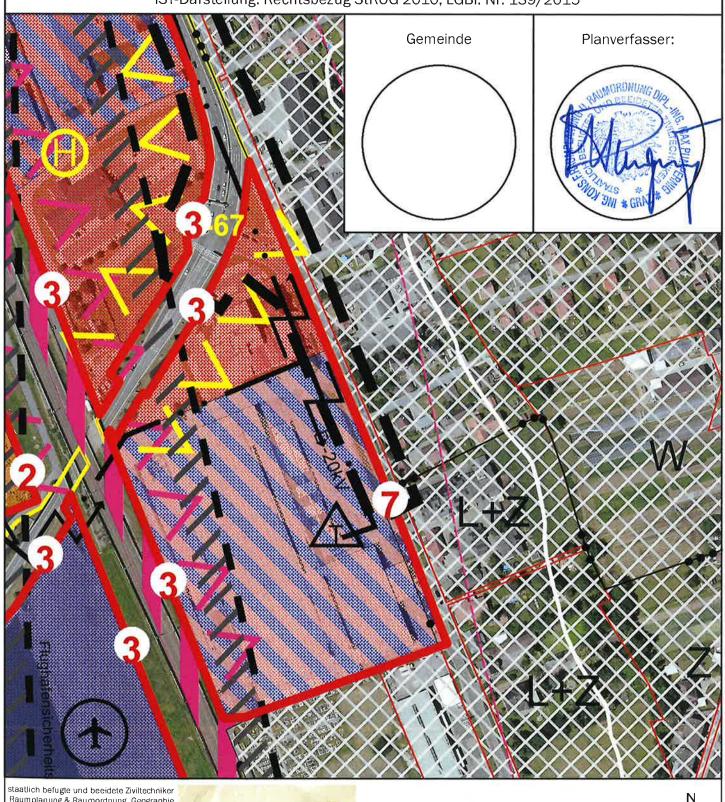
60 90

120 ■ Meter

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt F



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 139/2015



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag, Christine Schwaberger
Mag, Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü 0 15 30

M = 1:2 500

90

60

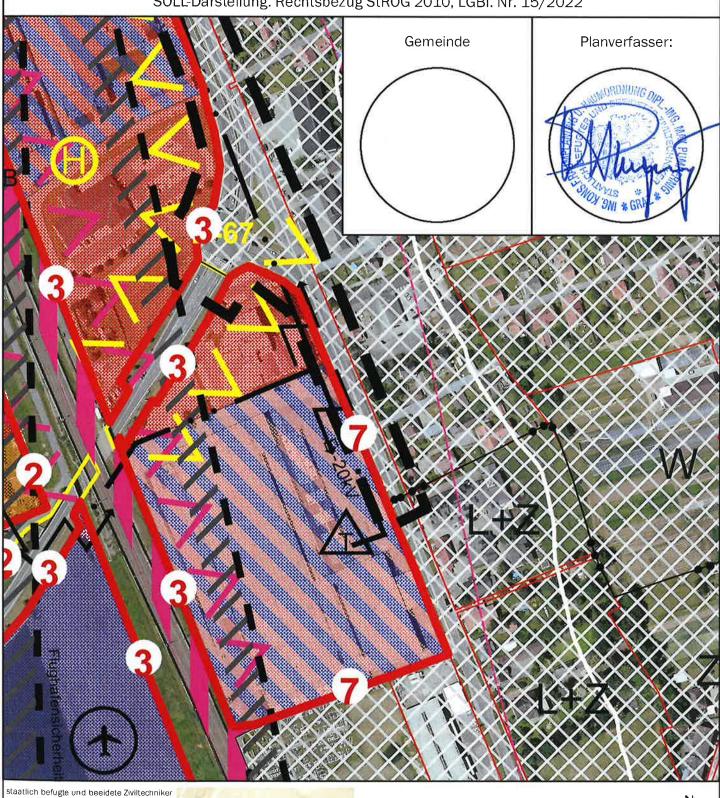
120

120 ■■ Meter

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt F

seiersberg 💆 pirka

SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag, Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü 0 15 30

M = 1:2500

90

60

120 Meter

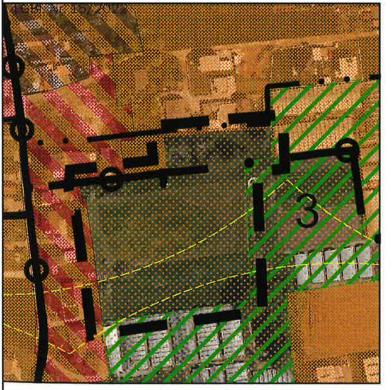
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt G

seiersberg pirka

IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 139/2015



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010,



Legende



Geltungsbereich



Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen - Bestand



Bereiche mit 2 Funktionen - Wohnen/Landwirtschaft



Bereiche mit 2 Funktionen - Wohnen/Zentrum



Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen - Potential





Nummern der Entwicklungsgrenzen 5 Wahrung des Ortsund Landschaftsbildes



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone 3 - Erwerbsgärtnerei



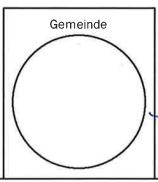
Rohrleitung

E - 20kV

Hochspannungserdkabel (20kV)



Haltestelleneinzugsbereiche (Radius 300m bei Bushaltestellen, Radius 1000m bei Bahnhöfen)



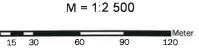
Planverfasser

steatlich befugte und beedete Zwittochniker Raumplanung & Raumerdnung Geographie DI Maximilian Pumpernig Meg Christines Schweberger Meg Gerent Paar. MSc 8020 Graz. Marrahiffestress 2017-0 Tel 0316/833170, Fax 0316/8331703 EMail office@pumpernig at www.pumpernig at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü

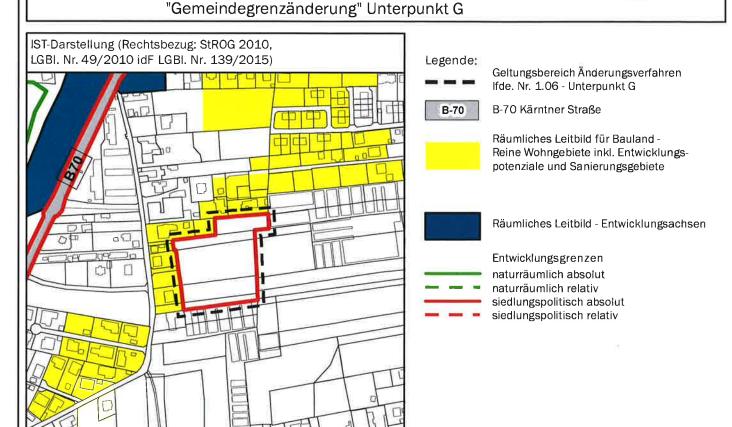
0 15

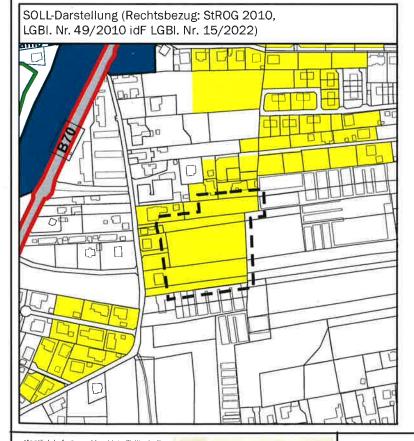


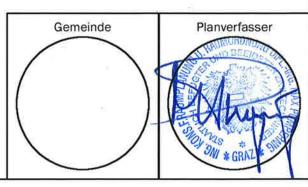


Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.06 Anpassung Räumliches Leitbild Reines Wohnen









staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner



DATUM: 03.05.2022 GZ: 080FG22 Bearb.: Pu/Pa/Wü

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Seiersberg-Pirka\AENDERUNGEN _Seiersb_Pirka_100\Benutzer\AllUsers\RL_Wohnnen_SeiersbergPirka_Aend02_zu_EP106,mxd

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN

1.1 <u>Lage im Raum/ Allgemeine Erläuterungen:</u>

Aufgrund der erfolgten Gemeindegrenz-Änderung mit der Stadt Graz wird das neue Gemeindegebiet der Gemeinde Seiersberg-Pirka an den neuen Grenzverlauf angepasst Hiefür ist es erforderlich, die geltenden Verordnungen betreffend die Örtliche Raumplanung der Gemeinde Seiersberg-Pirka anzupassen, da die bisherigen Widmungen in der Stadt Graz mit der Grenzänderung rechtlich untergehen und der Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka daher neue Festlegungen für diese nunmehr im eigenen Wirkungsbereich liegenden Grundstücke zu treffen hat. Es umfasst dies Bereiche entlang des Wolfgangweges, der Markusgasse/Grenzgasse und der Triesterstraße. Es besteht daher das formalrechtliche Erfordernis der Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich des Räumlichen Leitbildes "Reines Wohnen" sowie des Flächenwidmungsplanes.

Gleichzeitig erfolgt die Anpassung des Entwicklungsplanes im Bereich östlich der Sportplatzgasse, südlich des Holzäckerweges und westlich der Gärtnerei "Blumen Fischer" aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen. Diese sind:

- Gegenständlicher Bereich war bereits innerhalb des Siedlungsleitbildes der Altgemeinde Pirka Nr. 3.00 idF der 2. Änderung vom August 1999 als Bereich ohne Festlegungen, jedoch mit einem Erweiterungspotenzial plangrafisch näher dargestellt durch einen Pfeil, für die planmäßige Siedlungsentwicklung vorgesehen.
- 2. Im Siedlungsleitbild Nr. 4.00 der ehemaligen Gemeinde Pirka mit Beschluss vom 17.11.2004 wurden die gegenständlichen Grundstücksflächen als Bereich ohne Festlegungen im Siedlungsleitbild dargestellt und zusätzlich mit einer äußeren Siedlungsgrenze auf Basis materienrechtlicher Vorgaben/nach den Raumordnungsgrundsätzen und dem siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde räumlich vom Funktionsbereich abgegrenzt. Zusätzlich wurde hier über das Örtliche Entwicklungskonzept der relevanten Siedlungsgrenze die Ifde. Nr. 7 zugewiesen. Gemäß Wortlaut zum ÖEK Nr. 4.00 der Altgemeinde Pirka wird diese Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 7 wie folgt festgelegt:
 - "...Festsetzung der äußeren Siedlungsgrenzen aufgrund gegebener siedlungspolitischer Interessen sowie zur Freihaltung von gegebenen Grünräumen innerhalb geschlossener Siedlungsstrukturen. Sicherung landwirtschaftlich genutzter bzw. nutzbarer Böden. Freihaltung von Flächen zur Siedlungsgliederung sowie zur Auflockerung des Ortsbildes, Freihaltung von Flächen und Oberflächenentwässerungsmaßnahmen".
- 3. Die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes Nr. 4.00 der ehem. Gemeinde Pirka wurde am 15.05.2013 durch den Gemeinderat beschlossen. In der gegenständlichen Änderung wurde in einem südöstlich liegenden Bereich

des Gemeindegebietes die bisherige Siedlungsgrenze mit der Ifden. Nr. 7 ersetzt und durch eine neue Gebietsfestlegung für Wohnen gemäß Planzeichenverordnung 2007 dargestellt. Nach außen hin, vor allem Richtung Norden wurde die gegenständliche Änderungsfläche mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 3 neu festgelegt. Diese Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 3 kann gemäß Wortlaut zur gegenständlichen Änderung im Ausmaß einer Bauplatztiefe (30 m) überschritten werden, wenn das siedlungspolitische Interesse der Gemeinde gegeben ist und die mit der gegenständlichen Änderung geschaffenen Baugebiete und Potenziale bebaut und somit erschöpft sind.

Der Bereich der ggst. Liegenschaften wurde von der gegenständlichen Änderung nicht berührt.

4. Mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 der ehemaligen Gemeinde Pirka, Nachtragsbe-schluss, Stand: 29.10.2014 wurde auf Basis der Planzeichenverordnung 2007 der gegenständliche Bereich ohne wesentliche Änderung übernommen. Im Norden wurde jedoch eine geringfügige Arrondierung durchgeführt und im Osten die Überlagerung der bisher bestehenden Eignungszone für Erwerbsgärtnerei mit Wohnfunktion unterlegt und gleichzeitig südlich daran anschließend ein weiteres Wohnpotenzial geschaffen. Im Bereich der Liegenschaften Resch wurde nunmehr gemäß gelt. Planzeichenverordnung eine siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 5 festgelegt. Diese ist gemäß Wortlaut zum ÖEK Nr. 5.00 wie folgt definiert:

"...absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Erhaltung kompakter Siedlungsräume, zur Wahrung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abgrenzung zwischen einzelnen Siedlungsräumen (Puffer, Freihaltezone, REPRO/ Vorrangzonen) sowie der Erhaltung der städtischen Grünräume sowie zur Freihaltung von Gebieten, die eine wichtige Funktion für die Abfuhr von Oberflächenwässer innehaben".

- 5. Im derzeit geltenden 1. Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan der neuen Gemeinde Seiersberg-Pirka wurde im gegenständlichen Bereich keine Änderung durchgeführt. Die siedlungspolitisch absolute Entwicklungsgrenze der Ifden. Nr. 5 blieb hier unverändert bestehen. Die aktuell geltende Grenze mit der Ifden. Nr. 5 wird gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 wie folgt definiert:
 - "...absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund der erforderlichen Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes".
 - Die Erläuterungen bzw. Festlegungen fußen dabei auf der zum damaligen Zeitpunkt anzuwendenden Systematik der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen gem. Schreiben der ehem. FA13B des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 10.01.2012, GZ: FA13B-50.1/2012-580.
- 6. Es geht daher aus den gegenständlichen Unterlagen hervor, dass vom nach 2004 geltenden Grundsatz der geordneten Abfuhr der Oberflächenentwässerung abgegangen und schließlich ausnahmslos die Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschafts-

bildes als besondere Begründung für den gegenständlichen Bereich samt Entwicklungsgrenzen herangezogen wurde. Es kam damit zu einer wesentlichen Verschärfung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze. Die dabei ehemals bestehende Idee der Altgemeinde Pirka war jedoch die Freihaltung der Fläche aufgrund der erschwerten Bedingungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung. Belege sind hierzu zahlreich vorhanden, z.B. betreffend das zum damaligen Zeitpunkt nicht funktionierende Entwässerungsbecken im gegenständlichen Bereich, da erst mit Errichtung des Entwässerungsbeckens der Gemeinde die Oberflächenentwässerung geordnet abgeführt werden konnte.

Heute wäre durch Einleitung in das Becken der Gemeinde eine Oberflächenentwässerung im gegenständlichen Bereich grundsätzlich denkbar und möglich.

Die ausschließlich zum Zwecke der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegte Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 5 im gegenständlichen Bereich ist auf Basis folgender Argumente daher neu zu betrachten:

- a) Der Siedlungsdruck in der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist enorm. Die Entwicklung von innen nach außen stellt somit nicht nur einen wesentlichen Grundsatz der Örtlichen Raumplanung dar, sondern soll im gegenständlichen Fall auch bewerkstelligt werden. Eine Zufahrt wie auch die Möglichkeit zur Oberflächenentwässerung sind im gegenständlichen Bereich gegeben. Durch die Festlegung von z.B. Bauland Reines Wohngebiet (WR) kann gleichzeitig der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes "Reines Wohngebiet" ausgedehnt werden und somit auch sichergestellt werden, dass im gegenständlichen Bereich ausschließlich Ein- und Zweifamilienwohnhäuser errichtet werden dürfen. Eine Freihaltung des gegenständlichen Bereiches für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist aus landschaftsbildverträglicher Sicht deshalb nicht unbedingt erforderlich, da der Bereich vierseitig von Bauland umgeben bzw. eingeschlossen ist und somit die visuelle Wirksamkeit einer Freifläche im gegenständlichen Bereich nur für die direkt angrenzende Bevölkerung gegeben ist.
- b) Für das Ortsbild gibt es hier daher keine erheblichen Auswirkungen, da derzeit ausschließlich aus der Vogelperspektive eine entsprechende Baulücke/Enklave erkannt werden kann.
- c) Durch den enormen Siedlungsdruck sowie auch die geänderten Planungsvoraussetzungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ergibt sich damit das Bedürfnis, die bisher bestehende Entwicklungsgrenze zu überdenken bzw. den Bereich neu zu definieren.
- d) Für eine Umwidmung spricht ferner die Tatsache, dass im gegenständlichen Bereich eine Straße bereits vorgesehen ist, die jedenfalls den erforderlichen Ausbaubestimmungen der Gemeinde Seiersberg-Pirka entspricht.
- e) Bei der gegenständlichen Änderung würde es sich gegebenenfalls um eine geringfügige Anpassung des Planwerkes ohne maßgebliche Beeinträchtigung Rechte Dritter handeln.

1.2 <u>Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum (LGBI. Nr. 87/2016):</u>

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka ist gemäß § 4 (2) REPRO als "Teilregionales Zentrum" festgelegt. Ferner ist Seiersberg-Pirka gemäß § 4 (4) REPRO als "Regionaler Industrie- und Gewerbestandort" festgelegt.

Das Planungsgebiet für die Bereiche, umfassend die Grundstücke Nr. 305/2, 305/3, 305/4, 306/2, 314, 315/6, 315/7, 316/2, 318/2, 320/2, 962 und 963, KG Straßgang, Stadt Graz liegt gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum (Rechtskraft 16.07.2016) im Bereich "Außeralpines Hügelland" und grenzt im Norden an einen Bereich "Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland".

Diesbezüglich sind die Bestimmungen des § 3 (5) REPRO einzuhalten und lauten diese wie folgt (Anmerkung: Das Gebiet liegt im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt):

Außeralpines Hügelland:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände vor allem in Hanglagen und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- 2. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) Großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;
 Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von
 maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens
 im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser.
 Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- 3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Der Änderungsbereich liegt gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum (Rechtskraft 16.07.2016) innerhalb der Vorrangzone "Grünzone". Eine eindeutig bestehende naturräumliche Strukturlinie stellt die Waldgrenze bzw. die vorhandene Straße dar, womit im Bereich des Margarethenweges/Wolfgangweges eine geringfügige Anpassung (ca. 20 m Ver-

schiebung) der Grünzone an die Verkehrsflächenführung erfolgt. Dies auch, da das bisherige Grdst. Nr. 305/3 bereits bebaut ist.

Das Planungsgebiet für die Bereiche, umfassend die Grundstücke Nr. 1016/2, 1016/3 und 1016/4, alle KG Seiersberg und das Planungsgebiet für die Bereiche, umfassend die Grundstücke Nr. 143/6, 149/17, 1018/4, 1021/7 und 1061/3, alle KG Seiersberg liegen gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum (Rechtskraft 16.07.2016) im Bereich "Siedlungs- und Industrielandschaften". Diesbezüglich sind die Bestimmungen des § 3 (8) REPRO einzuhalten und lauten diese wie folgt:

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):

- 1. Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- 2. Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung der Grünflächenanteile bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren.
- 4. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Der Änderungsbereich liegt gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum (Rechtskraft 16.07.2016) außerhalb von Vorrangzonen.

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 - Entwicklungsplan:

Für den gegenständlichen Änderungsbereich (Grundstücke Nr. 305/2, 305/3, 305/4, 306/2, 314, 315/6, 315/7, 316/2, 318/2, 320/2, 962 und 963, KG Straßgang, Stadt Graz) sind derzeit im gelt. Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Graz keine Festlegungen getroffen. Ersichtlich gemacht ist die Lage innerhalb des Grüngürtels und innerhalb der Grünzone gem. REPRO SZR.

Für das Grdst. Nr. 143/6, KG Seiersberg ist derzeit im gelt. Entwicklungsplan keine Festlegung getroffen. Das Grdst. Nr. 149/17, KG Seiersberg ist als Bereich mit baulicher Entwicklung für Zentrum, das Grdst. Nr. 1018/4 als Bereich mit zwei Funktionen für Wohnen und Industrie/Gewerbe und das Grdst. Nr. 1021/7 als Bereich für Wohnen festgelegt. Für das Grdst. Nr. 1061/3 ist die Verkehrsfläche - Eisenbahn (ÖBB, GKB) ersichtlich gemacht.

Für den gegenständlichen Änderungsbereich (Grundstücke Nr. 1016/2, 1016/3 und 1016/4, alle KG Seiersberg) ist derzeit im gelt. Entwicklungsplan Nr. 1.00 idgF ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum festgelegt.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF Ifde. Nr. 1.06 bildet die Grundlage für die zeitgleich durchzuführende Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25, und werden die beiden Verfahren gemeinsam öffentlich aufgelegt.

1.4 Festlegungen im Räumlichen Leitbild "Reines Wohnen"

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im täglichen Umgang mit dem geltenden Räumlichen Leitbild "Reines Wohnen", den Erkenntnissen aus dem nunmehr vorliegenden baukulturellen Leitbild für den Steirischen Zentralraum und der gemeindeeigene Verordnung "Grüne und blaue Bebauungsvorschriften" werden nach Abwägung der Planungsziele, des "Roten Fadens der Planung" und der siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde die im Wortlaut getroffenen Festlegungen im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde abgeändert. Dies soll zu einer Verfahrensvereinfachung führen.

- Die <u>Ergänzung der Definition der Wohneinheit</u> schließt die Lücke eines möglichen Interpretationsspielraumes im Bauverfahren.
- Die <u>Reduktion der Straßenflächen</u> führt zu einer Reduktion des Versiegelungsgrades in den Wohngebieten und steht dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde Seiersberg-Pirka. Aufgrund der überschaubaren Verkehrsentwicklungen können geringere Straßenraumbreiten akzeptiert werden.
- Die Festlegung einer vom Baugesetz abweichenden Gebäudehöhe führt zu Schwierigkeiten für Planer:innen und vermochte bislang nicht, einer übermäßigen Höhenentwicklung Einhalt zu gebieten damit verblieb die Festlegung ohne die gewünschte Wirkung. Es wird deshalb zukünftig der Bezug zur Gesamthöhe der Gebäude gem. Stmk. BauG 1995 idgF und somit auch zum natürlichen Gelände soweit dies feststellbar ist hergestellt.
- Die <u>Reduktion der Höhe von Steinschlichtungen und Stützmauern</u> dient der Verbesserung hinsichtlich Einfügung in das Landschaftsbild und liegt dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
- Vor allem <u>Sichtschutzzäune</u> stellen immer wieder landschaftsgliedernde Elemente mit visuell zerschneidender Wirkung dar, die nur auf Basis des Ortsbildes abgehandelt werden können. Es wird deshalb die Beiziehung des Ortsbildsachverständigen verpflichtend festgelegt. Eine zusätzliche Begrünung wird verbindlich erklärt.
- Da sehr viele bewilligungsfreie Vorhaben (wie z.B. Gerätehütten), teils ohne Gebäudeeigenschaft innerhalb des <u>10 m Waldschutz-Bereiches</u> errichtet werden, wird der Ausschluss auf Hauptgebäude eingeschränkt. Damit wird jener Bereich mit einem dauernden Aufenthalt von Personen weiterhin geschützt.

Mit diesen Änderungen soll die Akzeptanz des Räumlichen Leitbildes und deren Handhabe verbessert werden und steht dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde Seiersberg-Pirka.

1.5 <u>Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00:</u>

Der gegenständliche Änderungsbereich (Grundstücke Nr. 305/2, 305/3, 305/4, 306/2, 314, 315/6, 315/7, 316/2, 318/2, 320/2, 962 und 963, KG Straßgang, Stadt Graz) ist derzeit im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Graz als landwirtschaftlich genutzte Fläche (teilw. Wald) bzw. als Verkehrsfläche festgelegt.

Das Grdst. Nr. 143/6 ist gem. gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Seiersberg-Pirka als Verkehrsfläche ausgewiesen, das Grundstück Nr. 149/17 ist als Bauland – Kerngebiet (KG) (0,5-2,0), das Grdst. Nr. 1018/4 teilweise als Verkehrsfläche, teil-

weise als Aufschließungsgebiet für Bauland – Gewerbegebiet (GG) mit der Ifde. Nr. S31 (0,2-1,0) und teilweise als Bauland – Kerngebiet (KG) (0,5-1,0) mit einem Ausschluss von Einkaufszentren festgelegt. Die Grdste. Nr. 1021/7 und 1061/3 sind gem. gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF der Gemeinde Seiersberg-Pirka als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Grundstücke Nr. 1016/2, 1016/3 und 1016/4, alle KG Seiersberg sind derzeit im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idgF als Verkehrsfläche ausgewiesen.

1.6 <u>Verfahrensbestimmungen:</u>

Der Entwurf der Verordnung einschließlich des Erläuterungsberichtes ist während der gesamten Auflagedauer im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist ungeachtet der Revisionsfrist von zehn Jahren jedenfalls vorzunehmen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Jedermann kann fristgerecht und begründet gegen den vorliegenden Entwurf Stellungnahmen und Einwendungen einbringen. Der Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

Die Landesregierung hat über das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden. Bei einer Neuvorlage beträgt die Entscheidungsfrist drei Monate. Wird nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung versagt, so gilt das Örtliche Entwicklungskonzept mit Ablauf dieser Frist als genehmigt; darüber ist die Gemeinde zu informieren. Das Örtliche Entwicklungskonzept ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung der Genehmigung kundzumachen.

In das Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann bei der Gemeinde während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP/UEP)1

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG 2010 idgF bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amts der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten - Abschichtung, Ausschlusskriterien, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) - zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2.

gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 erforderlich ist.

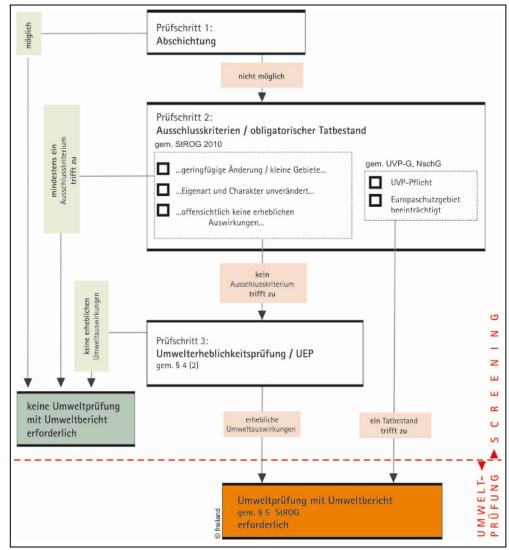


Abbildung 1 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

2.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung <u>nicht</u> gegeben.

2.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderungen im Bereich der Gemeindegrenzänderung (Planänderungen A bis F) sind dem Ausmaß nach <u>nicht</u> geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch <u>kein</u> UVP-pflichtiger Tatbestand vor. Für diesen Bereich ist daher das Ausschlusskriterium: geringfügige Änderungen/kleine Gebiete anzuwenden.

Für den Bereich "G" ist kein Ausschlusskriterium zutreffend.

Des Weiteren liegt die Fläche <u>nicht</u> in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz² (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Aus der künftig angestrebten Nutzung für den Bereich "G" sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen und daraus ableitbare erhebliche Auswirkungen für das Gebiet zu erwarten. Es wird dennoch nachfolgende Bearbeitung und Behandlung der Themencluster wie folgt dargestellt:

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütte- rungen		Aufgrund des Umgebungsbereiches liegen bereits gebietstypische Immissionen im Nahbereich des gegenständlichen Änderungspunktes vor. Durch die Festlegung (auch im RLB Reines Wohnen) werden hier keine maßgeblichen Änderungen erzeugt.	0
Luftbelastung und Klima		Durch die Festlegung werden keine maßgeblichen Änderungen erzeugt.	0

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter		Keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandene Anbindung an die Sportplatzgasse (Gemeindestraße) gegeben.	0
Land- und Forstwirtschaft		Die geplante Änderung führt zu keinem maßgeblichen Verlust von forst-/landwirtschaftlich genutzten Flächen, da eine Nutzung nur bedingt möglich war (räumliche Nahelage zu allseits vorhandenem Wohnbauland bzw. Erwerbsgärtnerei), womit eine Bewirtschaftung deutlich erschwert ist.	0

29

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBI. Nr. 697/1993 idgF

Themencluster Landschaft/Erholung				
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz		
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer geringfügigen, nicht maßgeblichen visuellen Veränderung, da keine Außenwirkung des allseits baulich umschlossenen Bereiches gegeben ist. Durch die Festlegung von z.B. Bauland – Reines Wohngebiet (WR) kann gleichzeitig der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes "Reines Wohngebiet" ausgedehnt und somit auch sichergestellt werden, dass im gegenständlichen Bereich ausschließlich Ein- und Zweifamilienwohnhäuser errichtet werden dürfen. Eine Freihaltung des gegenständlichen Bereiches für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist aus landschaftsbildverträglicher Sicht deshalb nicht unbedingt erforderlich, da der Bereich vierseitig von Bauland umgeben bzw. eingeschlossen ist und somit die visuelle Wirksamkeit einer Freifläche im gegenständlichen Bereich nur für die direkt angrenzende Bewohnerschaft gegeben ist. Für das Ortsbild gibt es hier daher keine erkennbaren Auswirkungen, da derzeit ausschließlich aus der Vogelperspektive eine entsprechende Baulücke/Enklave erkannt werden kann.	O		
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet derzeit nicht vor.	0		

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz	
Pflanzen	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht be- kannt.	0	
Tiere	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht be- kannt.	0	
Wald	Von der Änderung ist k <u>eine</u> Waldfläche It. Forstgesetz direkt betroffen.	0	

Themen	nclus	ter Ressource	n			
Schutzgut			Signifikanz			
Boden und Altlasten		Am ggst. Standort befindet sich It. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen liegt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen entsprochen wird. Es erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripherer Lage und keine Segmentierung von Acker-/Waldflächen. Es ist insgesamt von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes "Boden" aufgrund einer nicht maßgeblichen Versiegelung auszugehen.				
Grund- und Oberflächenwässer		pers TGWK (Das Oberflä des", GK100 Grundwasse Grundwasser Grundwasser Grundwasser Grundwasser Grundwasser gebiet Ktastralgemeinde: Heßpunkthöhe: geogr. Länge: Beobachtungszeitraum von: 0.10.1971 bei Gemessene Parameter: Wasserstand: Heinum: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Grundwassermesstelle: PI HA-Nummer: Flußgebiet: Grundwasser-gebiet: Ktastralgemeinde: Heßpunkthöhe: geogr. Länge: Beobachtungszeitraum von: 0.10.1375 bei 31.12.1782 Gemessene Parameter: Wasserstand: Heßpunkthöhe: geogr. Länge: Beobachtungszeitraum von: 0.10.1375 bei 31.12.1783 Henmen: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Hommen: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Hommen: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Hettel: (m.0.A.) Die Frage de bestehende	Oststeirisches chennahe Gru 1097. rmessstellen M IRKA-EGGENBERG 3492 145T 380 PIRKA-EGGENBERG 341.73 15725 32 IAST 330.04 330.78 RKA-EGGENBERG 35265 145T 380 PIRKA-EGGENBERG 35265 145T 380 PIRKA-EGGENBERG 35265 145T 380 Becken der G	Becken [Mur] mit of ndwasser liegt inrodusser liegt inroduser	15358 BR 47700'24 Nein 1978-05-06 1972-08-28 bis: 2006 18725 BR 46759'38 Rein 18725-12-31 1975-08-25 bis: 1978 Deer eine Einleitung in das tzlich möglich. Eine Ver-	0
Naturgewalten und geologische Risken		schlechterur Keine Risker		Dritter entsteht da	mit nicht.	0

2.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Für alle fünf Themencluster können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka liegt nicht im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden "Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung" (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) nicht heranzuziehen.

Im gegenständlichen Verfahren kann daher auch kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

3. BEILAGEN

- 3.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark
- 3.2 Auszug Google Maps (Schrägluftbildaufnahme)
- 3.3 Auszug aus dem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 1.25
- 3.4 LGBI. Nr. 122/2021

3.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark



Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation Trauttmansdorffgasse 2 A-8010 Graz

geoinformation@stmk.gv.at https://gis.stmk.gv.at





© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006) Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck: Ersteller*in: Karte erstellt am: 09.05.2022

M 1:1.000

____50 m



3.2 Auszug Google Maps (Schrägluftbildaufnahme)



3.3 Auszug aus dem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren, VF Ifde. Nr. 1.25

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung"



LEGENDE

Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI Nr. 15/2022

Reine Wohngebiete
gem. § 30 (1) Z1 StROG 2010 idgF

Allgemeine Wohngebiete

Kerngebiete gem. § 30 (1) Z.3 StROG 2010 idgF

GG Gewerbegebiete gem. § 30 (1) Z.4 StROG 2010 idgF

Dorfgebiete gem. § 30 (1) Z.7 StROG 2010 idgF

Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit Ifde Nr. P48 gem § 29 (3) iVM § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idgF

gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idgF

Freiland - Land- unf forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010 idgF

Sanierungsgebiete LM - Lärm

LF

Verkehrsflächen für fließenden Verkehr

Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr

B-67 Landesstraße B-67

Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen

Bezirksgrenze

Geltungsbereich

Ð

Heilquellenschutzgebiet Tobelbad

Versorgungsanlagen (Transformator, Hochbehälter, Umspannwerk, Sender)

-E - 20kV - Hochspannungserdkabel (110kV, 20kV)

0,2-0,4 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

Rb Retentionsbecken/Versickerungsfläche

Tierhaltungsbetrieb (G<20 und G>20)

Waldflächen

Eisenbahn

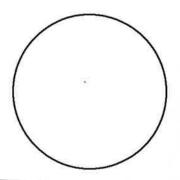
Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg

Sicherheitszone Flugplatz (Horizontalflächen B, C, E u. F)

Landschaftsschutzgebiet

Fluglärmbelastungszone Flughafen Graz-Thalerhof (Dauerschallpegel 60dB) gem. REPRO "Steirischer Zentralraum" (LGBI, Nr. 87/2016)

Gemeinde



Planverfasser:



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilfestraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at

rdnung, Geographie ximilian Pumpernig ristine Schwaberger g. Gernot Paar, MSc hilferstraße 20/1/9 ix: 0316/8331703 Ffice@pumpernig.at www.pumpernig.at www.pumpernig.at

GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearh: Pu/Pa/Wii

T 60dB

Bearb.: Pu/Pa/Wü M 1:2.500

Datenquelle: LBD-GI





15 30 60 90 120 Meter

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt A

www.pumpernig.at



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 61/2017 Gemeinde Planverfasser: Flor 698/1 690/1 688/4 argarethenweg 683/1 staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig M = 1:2500GZ: 080FG22 Mag. Christine Schwaberger Pumpernig & Partner Datum: 03.05.2022 Mag. Gernot Paar, MSc Geltungsbereich 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Bearb.: Pu/Pa/Wü Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt A



SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBl. Nr. 15/2022 Gemeinde Planverfasser: Stadtgemeinde Graz KG/63122 Straßgang **Flor** 698/1 690/1 688/4 argarethenweg KG 63281 Seiersberg staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig M = 1:2500GZ: 080FG22 Mag. Christine Schwaberger Pumpernig & Partner Mag. Gernot Paar, MSc Datum: 03.05.2022 Geltungsbereich 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Bearb.: Pu/Pa/Wü Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 15 30 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at

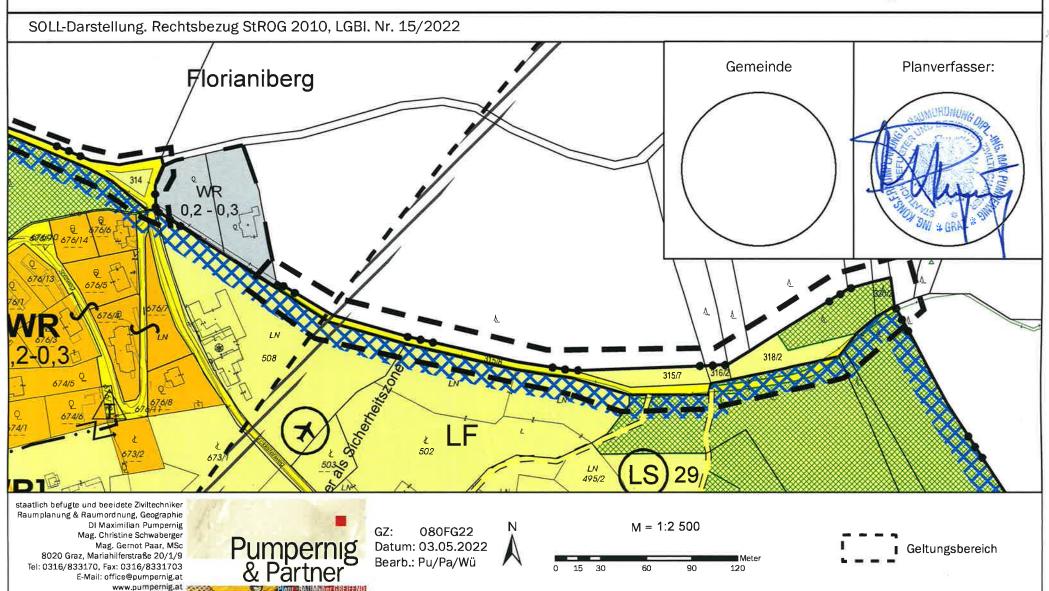
Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt B



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 61/2017 Gemeinde Planverfasser: Florianiberg staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig M = 1:2500080FG22 Mag. Christine Schwaberger Pumpernig Datum: 03.05.2022 Mag. Gernot Paar, MSc Geltungsbereich 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Bearb.: Pu/Pa/Wü Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt B

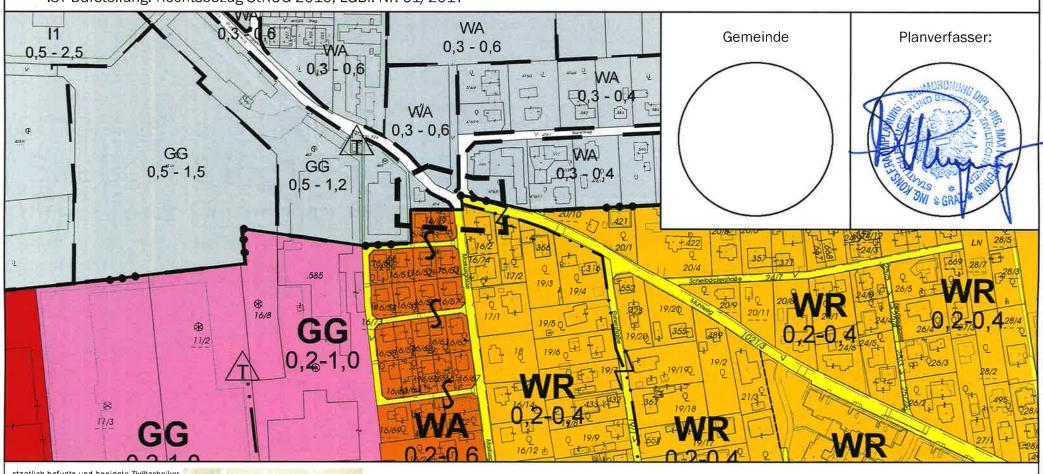




Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt C



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 61/2017



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at

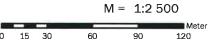
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü

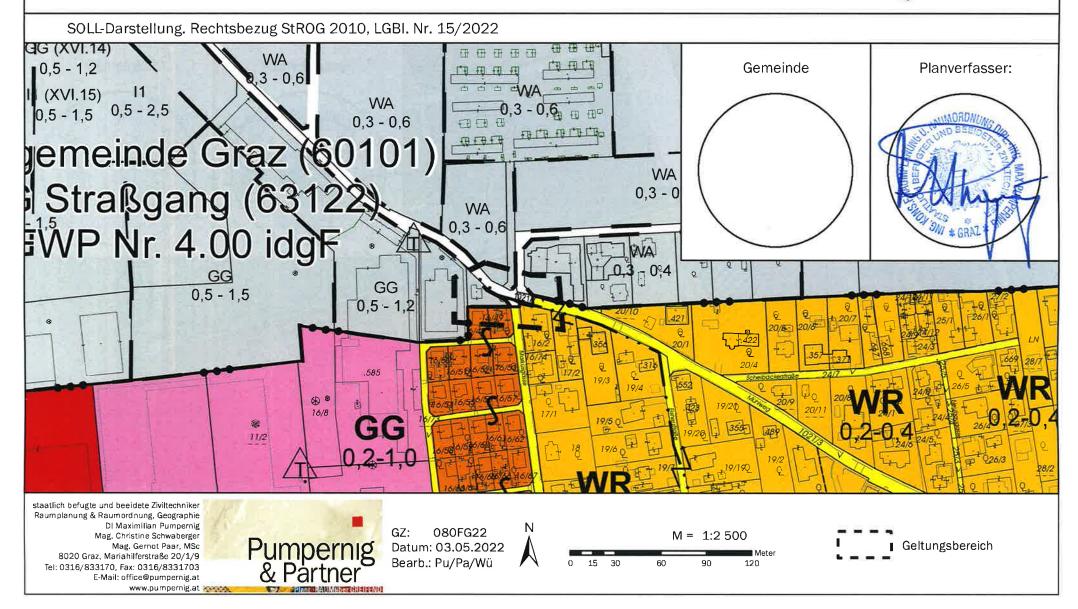






Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt C

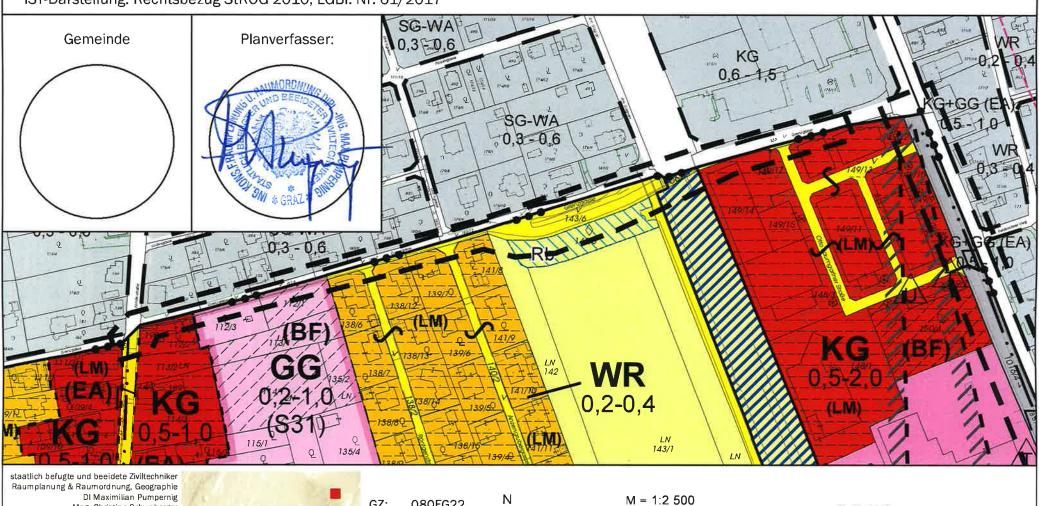




Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt D



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 61/2017

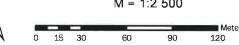


Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at



GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022

Bearb.: Pu/Pa/Wü

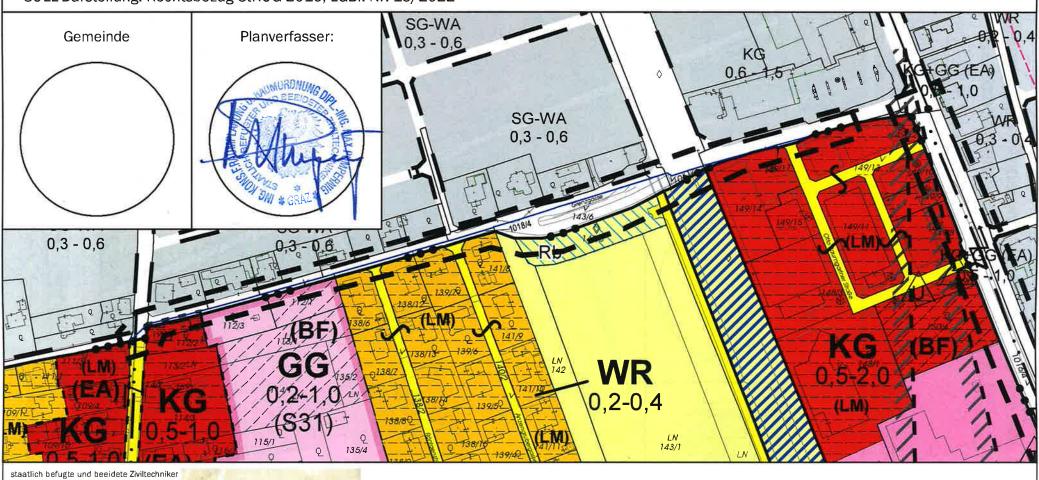




Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt D



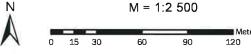
SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at



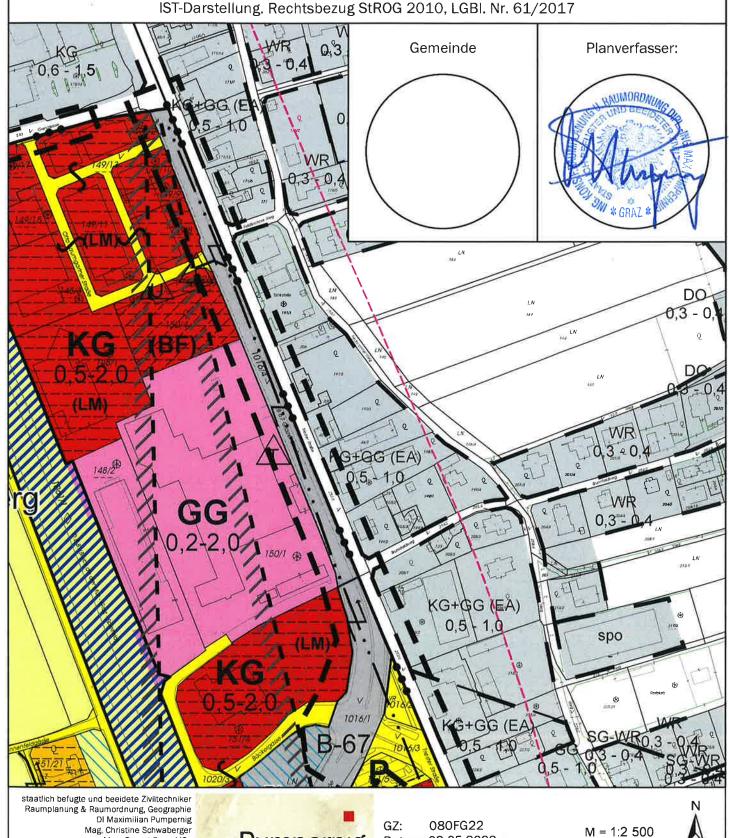
GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü





Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt E





staatlich befugte und beeidete Ziviitechniker Raumplanung & Raumordnung, Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag, Christine Schwaberger Mag, Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703 E-Mail: office@pumpernig.at www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü

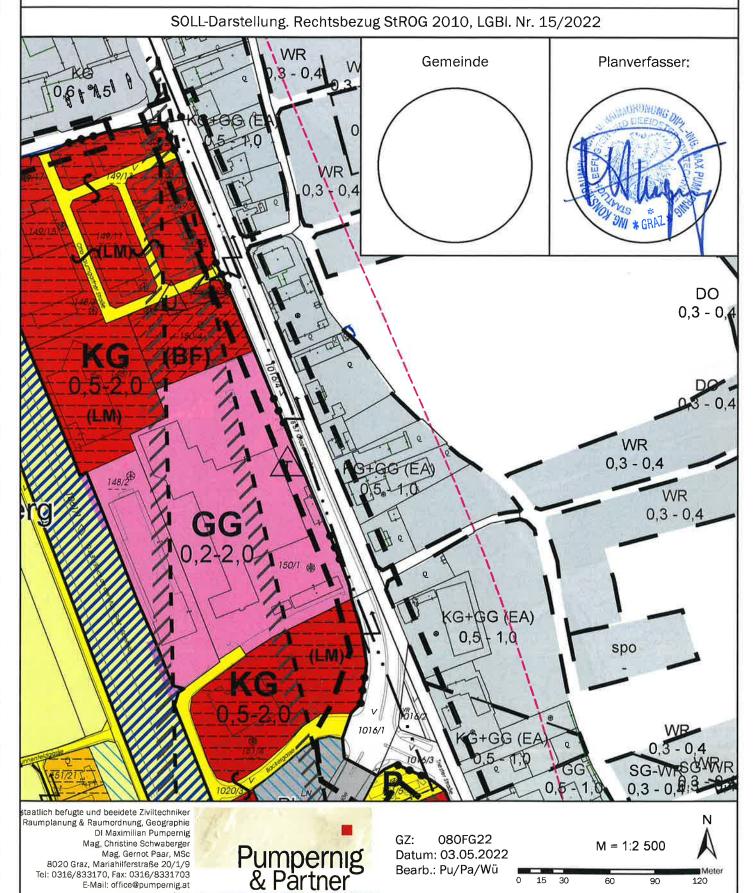
M = 1:2 500 Meter

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt E



E-Mail: office@pumpernig.at

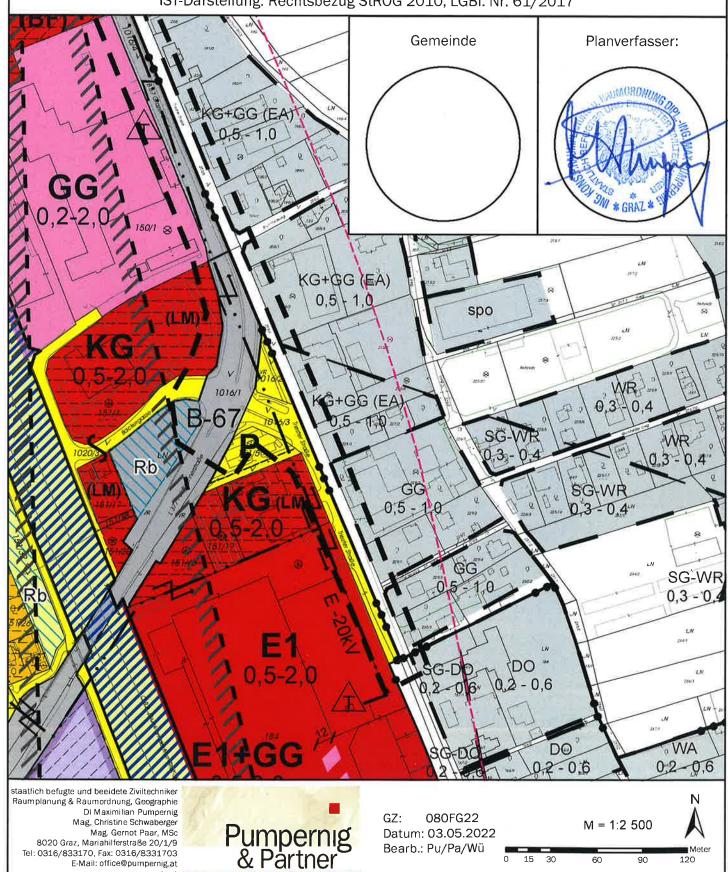
www.pumpernig.at



Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt F



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 61/2017



www.pumpernig.at

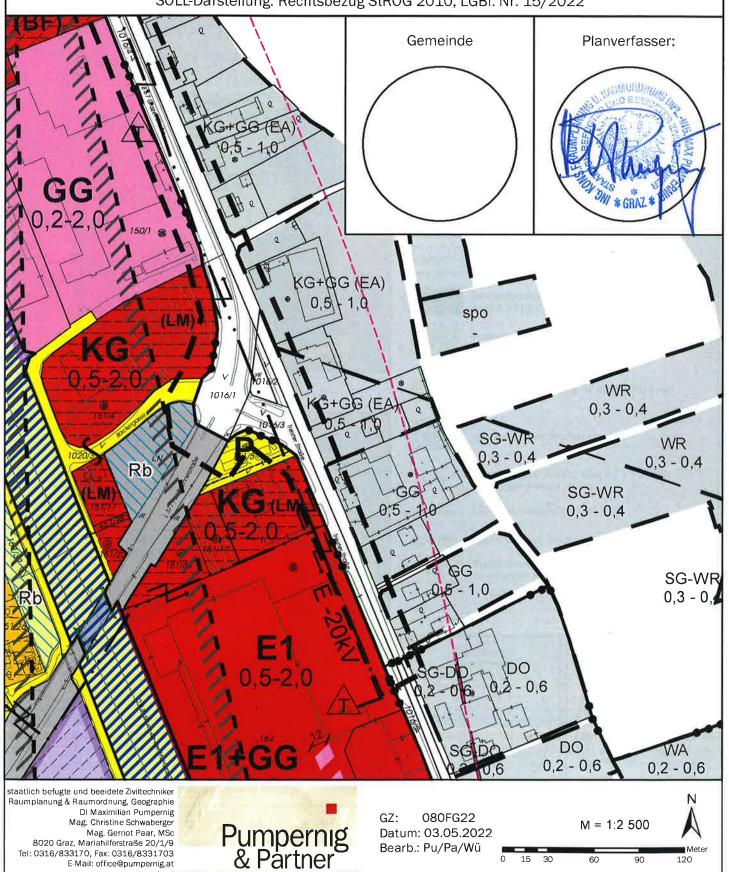
Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt F



E-Mail: office@pumpernig.at

www.pumpernig.at

SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010, LGBI. Nr. 15/2022



120

Flächenwidmungsplan - Änderung - Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.25 "Gemeindegrenzänderung" Unterpunkt G



IST-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010,

LM106/3

106/2

106/2

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

106/3

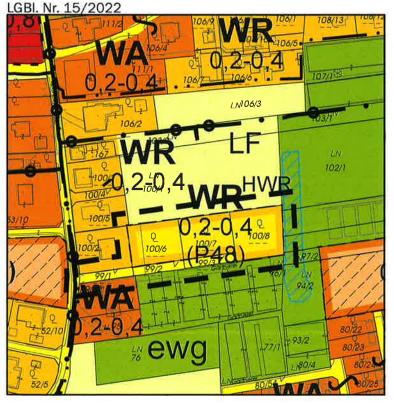
106/3

106/3

106/3

106/3

SOLL-Darstellung. Rechtsbezug StROG 2010,



Legende

1---

Geltungsbereich

WR

Reine Wohngebiete gem. § 30 (1) Z.1 StROG 2010 idgF

WA

Allgemeine Wohngebiete gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idgF

(P48)

Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet mit Ifde Nr. P48 gem § 29 (3) iVM § 30 (1) Z.1 StROG 2010 idgF

(P27)

Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit Ifde Nr. P48 gem § 29 (3) iVM § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idgF

0,2-0,4

Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte gem, § 30 (4) StROG 2010 idgF

100/7

Grundstücksgrenzen gem. DKM (Stand: 04.2017)

ewg

Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerei gem. \$ 33 (3) Z.1 StROG 2010 idgf



Freiland - Land- unf forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010 idgF



Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010 idgF



Hochwasserrückhaltebecken



Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg

E - 20kV

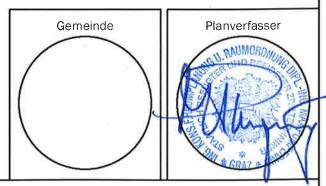
Hochspannungserdkabel (20kV)

GHD / GMD

Rohrleitung Gas (Hochdruck/Mitteldruck)



Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen



staatlich befugte und beeidste Zwitechniker Raumplanung & Raumordnung Geographe Oli Maumilian it Funpernig Mag Christinis Schwaberger Mag Carron Paar MSc 8020 Graz Marahilferstraße 20/1/9 Tel 0316/833170 Fax 0316/8331703 EMail office@pumpernig at www.pumpernig.st



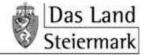
GZ: 080FG22 Datum: 03.05.2022 Bearb.: Pu/Pa/Wü

15 30 60 90 120

M = 1:2500



3.4 LGBI. Nr. 122/2021



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 20. Dezember 2021

122. Kundmachung:

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Graz, Gerichtsbezirk Graz-West und der Gemeinde Seiersberg-Pirka, polit. Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost

122. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 2021 über die Änderung der Grenze zwischen der Stadt Graz, Gerichtsbezirk Graz-West und der Gemeinde Seiersberg-Pirka, polit. Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der Stadt Graz und der im politischen Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost gelegenen Gemeinde Seiersberg-Pirka haben folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke Nr. 305/2, 305/3, 305/4, 306/2, 314, 315/6, 315/7, 316/2, 318/2, 320/2, 962 und 963 werden aus der KG Straßgang, Stadt Graz, ausgeschieden und in die KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, eingegliedert,

die Grundstücke Nr. 143/6, 149/17, 1018/4, 1021/7 und 1061/3 werden aus der KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, ausgeschieden und in die KG Straßgang, Stadt Graz, eingegliedert und

die Grundstücke Nr. 1016/2, 1016/3 und 1016/4 werden aus der KG Seiersberg, Gemeinde Seiersberg-Pirka, ausgeschieden und in die KG Rudersdorf, Stadt Graz, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN: 2950/2020/63, 2951/2020/63 und 2953/2020/63, einzusehen.

8 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des Antrages der Gemeinde Seiersberg-Pirka und des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer